

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 *M.*, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 *M.*, für Nichtmitglieder 20 *M.*, bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 *M.* mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Pettizelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellensuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Pettizellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Pettit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 132.

Leipzig, Freitag den 11. Juni 1909.

76. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

75. Auszug aus der Registrande des Vorstandes.

I. Laufende Registrande.

24. April 1909. Nr. 1120. Das Permanente Bureau des Internationalen Verlegerkongresses hat angefragt, ob es möglich sei, den offiziellen Schutz des vom Verleger festgesetzten Ladenpreises nach der deutschen Gesetzgebung und nach den Verhältnissen Deutschlands zu erlangen. Es wurde darauf unter Bezugnahme auf ein im Jahre 1903 ergangenes Reichsgerichts-Urteil geantwortet, wonach der vom Börsenverein gegen die sogenannte Schleuderei verfolgte Zweck, den Buchhandel gegen Entwertung der Bücher und die sonstigen aus der Preisunterbietung einzelner hervorgehenden Nachteile zu schützen und durch solchen Schutz namentlich auch die kleineren Sortimentsbetriebe lebensfähig zu erhalten, rechtlich ein völlig erlaubter sei. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß die mit der Beratung des Gesetzentwurfes gegen den unlauteren Wettbewerb betraute Kommission des Reichstags sich in § 1 für die Aufnahme einer Generalklausel entschieden habe, wonach ein jeder, der im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung der Handlungen sowie zum Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann. Der Deutsche Reichstag hat inzwischen in dritter Beratung des Gesetzentwurfes diese Bestimmung einstimmig angenommen. Der Bundesrat hat ebenfalls seine Zustimmung erteilt.

27. April 1909. Nr. 1161. Auf eine Anfrage, inwieweit die Herstellung und der Verkauf von Schundliteratur zum Gegenstand einer Gesetzesvorlage gemacht werden kann, wurde erwidert, daß der Börsenverein davon absehen müßte, Vorstellungen bei der Regierung zu erheben, die die Herstellung und den Verkauf der sogenannten Schundliteratur zum Gegenstand einer Gesetzesvorlage zu machen bezweckten. Der Börsenverein sei der Ansicht, daß die vorhandenen Gesetze ausreichen und ein weiterer Schritt leicht dazu führen könnte, die Preßfreiheit zu gefährden. Dabei ist nicht unterlassen worden, gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß der Börsenverein seine stete Aufmerksamkeit

der Bekämpfung der sogenannten Schundliteratur widme und wiederholt seine warnende Stimme erhoben habe.

27. April 1909. Nr. 1172. Das Bureau de l'Union Internationale in Bern teilte der Geschäftsstelle mit, daß die Verhandlungen der Berliner Konferenz zur Revision der Berner Konvention am 14. Oktober bis 13. November 1908 in französischer Sprache erschienen seien und für 8 Frank abzüglich 20 Prozent Rabatt zu beziehen seien.

II. Protokoll der Vorstandssitzung vom 6.—11. Mai 1909.

Punkt 14. An Stelle des satzungsgemäß aus dem Ausschuß für das Börsenblatt ausscheidenden Herrn Ferdinand Lomitz ernannte der Vorstand als neues Mitglied Herrn Horst Weber in Firma J. J. Weber in Leipzig. Der Ausschuß hat sich inzwischen konstituiert und zum Vorsitzenden Herrn Georg Thieme und zum Schriftführer Herrn Max Weg gewählt.

Punkt 15. Die Anerkennung eines kleineren buchhändlerischen Vereins als Organ des Börsenvereins wurde vom Vorstande versagt, da eine Zersplitterung in kleinere Vereine dem buchhändlerischen Allgemeininteresse nicht förderlich sei. Auch würde die Anerkennung des Vereins schon aus dem Grunde unmöglich sein, weil von seinen Mitgliedern nicht einmal die Hälfte dem Börsenverein angehörten, während für die Anerkennung als Kreisverein Voraussetzung sei, daß alle Vereinsmitglieder auch Mitglieder des Börsenvereins seien. Beim Inkrafttreten der neuen Satzungen seien zwar mehrere Vereine mit einer geringen Anzahl von Mitgliedern als Organ anerkannt worden, späterhin aber nicht mehr. Der Vorstand des Börsenvereins habe vielmehr wiederholt darauf hingewirkt, daß insbesondere Ortsvereine ihre Organeigenschaft freiwillig aufgaben und ihre Vertretung allein in den größeren Kreisvereinen suchten.

Punkt 18, 20, 41. Bei der letzten Hauptversammlung des Börsenvereins war ein Antrag dahin eingegangen, der Vorstand wolle bei der Königl. Preuß. Bahnverwaltung gegen die Absicht, den Annahmeschluß für Eilgutsendungen von 7 Uhr bezw. $\frac{1}{2}$ 8 Uhr auf $\frac{1}{2}$ 7 Uhr zu verlegen, vorstellig werden. Dem Beschlusse der Hauptversammlung gemäß hat der Vorstand die Bitte derselben der Königl. Preuß. Bahnverwaltung übermittelt, vor Berordnung dieser in das Ge-